Abstract der Masterarbeit von Dr. med. Niels Hegland zur Erlangung des Master of Public Health (MPH)

Zwangsmassnahmen bei Personen mit therapierefraktärer Tuberkuloseerkrankung

Diese Arbeit widmet sich der Frage der rechtmässig anwendbaren Individualzwangsmassnahmen bei therapierefraktären übertragbaren Krankheiten am Beispiel der Tuberkulose. Die Tuberkulose fordert weltweit die meisten Todesopfer verglichen mit anderen übertragbaren Krankheiten. In der Schweiz werden jährlich lediglich einige hundert Fälle gemeldet, doch auch in Ländern mit niederschwelligem Zugang zu einem guten Gesundheitssystem sterben bis zu fünf Prozent der symptomatischen Tuberkulosefälle. Die Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt in aller Regel durch eine Übertragung des Bakteriums durch die Luft von Mensch zu Mensch. Zu Zeiten vor Vorhandensein einer antibiotischen Therapie war die Sterbewahrscheinlichkeit gar zehnmal höher. Zwar gibt es mittlerweile die Möglichkeit einer antibiotischen Therapie, allerdings weisen die Tuberkulosebakterien zunehmend Resistenzen gegen diese Medikamente auf. Therapieresistente Tuberkulose weist eine deutlich höhere Sterblichkeit auf. Würde den Behörden eine an Tuberkulose erkrankte Person gemeldet, deren Erreger gegen sämtliche Antibiotika resistent ist, wäre die einzige Möglichkeit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit eine Absonderung der erkrankten Person. Diese zuletzt verbleibende Massnahme kann gemäss EpG notfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden. Da eine erzwungene Absonderung als Freiheitsentzug gewertet werden muss und damit ein schwerer Grundrechtseingriff vorliegt, hat eine sorgfältige Abwägung zwischen der öffentlichen Gesundheit und den Interessen der erkrankten Person zu erfolgen. Bei dieser Abwägung muss berücksichtig werden, dass die Tuberkulose unbehandelt einen über mehrere Jahre andauernden Krankheitsverlauf mit häufig tödlichem Ausgang hat. Während dieser langen Krankheitsphase besteht nachweislich ein Ansteckungsrisiko für Mitmenschen. Entsprechend kann sich die Krankheit in einer Bevölkerung ausbreiten und zu einer hohen Krankheitslast führen. Aus diesem Grund ist eine Absonderung einer an therapierefraktärerer Tuberkulose erkrankten Person aus rechtlicher Sicht auch über mehrere Jahre vertretbar. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass bis auf die unumgängliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit und deren Implikationen für andere Grundrechte keine weiteren Einschränkungen erfolgen. Dies bedeutet unter anderem, dass dem Staat Aufwände entstehen, namentlich durch die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung mit der nötigen Infrastruktur und der Organisation einer der erkrankten Person zustehenden medizinischen und sozialen Betreuung. Zudem hat sowohl aus juristischer als auch aus ethischer Sicht eine frühzeitige Aufklärung über die Krankheit und deren Folgen für die erkrankte Person und ihre Mitmenschen in einer ihr verständlichen Sprache zu erfolgen. Schliesslich muss eine erzwungene Absonderung die ultima ratio bleiben, deren wiederholt notwendige Anwendung als zügig zu behebendes strukturelles Problem bei der Betreuung tuberkulosekranker Menschen zu deuten ist. Denn bei guter Aufklärung sind die allermeisten erkrankten Personen bereit, die für den Schutz ihrer Mitmenschen notwendigen Massnahmen ohne Zwangsanwendung zu erdulden.